

3494/AB
vom 23.11.2020 zu 3457/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.713.068

Wien, am 20. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2020 unter der Nr. **3457/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz von Gesichtserkennungssoftware zur Identifikation von Demonstranten (Folgeanfrage zu 2648/J)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Laut Beantwortung der Anfrage (2662/AB) sei die Gesichtserkennungssoftware erst mit 1. August 2020 in den Regelbetrieb gestartet. Handelt es sich beim Einsatz der Gesichtserkennungssoftware für die Demonstrationen in Wien-Favoriten Ende Juni und Anfang Juli um einen Einsatz während des Probebetriebes?
 - a. Wenn ja, bei welchen anderen Ereignissen wurde die Gesichtserkennungssoftware während des Probebetriebes ebenfalls eingesetzt? Bitte um konkrete Auflistung nach Datum und Ort.*

Nein, die digitalen Bildabgleiche wurden erst nach Aufnahme des Regelbetriebes am 1. August 2020 durchgeführt.

Zur Frage 2:

- *Aufgrund welcher Delikte erfolgte der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bei den oben genannten Demonstrationen?*

Der Einsatz des digitalen Bildabgleichs erfolgte nicht bei den Demonstrationen, sondern im Rahmen der nachfolgenden Ermittlungen zur Ausforschung von unbekannten Tätern wegen der Delikte nach den §§ 83, 91 und 107 StGB.

Zur Frage 3:

- *Expert_innen sehen, aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in § 29 SPG, eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware nur bei Verdacht auf schwere Verbrechen gegeben.*
 - a. *In wie vielen Fällen erfolgte der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bei den genannten Demonstrationen aufgrund eines Verdachtes auf ein schweres Verbrechen?*
 - b. *In wie vielen Fällen erfolgte der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bei den genannten Demonstrationen aufgrund eines Verdachtes auf ein Verbrechen?*
 - c. *In wie viele Fällen erfolgte der Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bei den genannten Demonstrationen aufgrund eines Verdachtes auf ein Vergehen?*

Die Verwendung des digitalen Bildabgleichs ist im § 75 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geregelt, und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Verdacht einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt. Daher erfolgt keine Verwendung des digitalen Bildabgleichs bei laufenden Demonstrationen, sondern ausschließlich im Rahmen von Ermittlungen zur Aufklärung vorsätzlicher gerichtlich strafbarer Handlungen, die allenfalls auch im Zusammenhang mit Demonstrationen begangen wurden.

Zur Frage 4:

- *Insgesamt seien im Zusammenhang mit den genannten Demonstrationen bisher 47 bekannte und 59 unbekannte Personen angezeigt worden. Wieviele dieser Anzeigen erfolgten aufgrund des Einsatzes von Gesichtserkennungssoftware?*

Ein vorerst unbekannter Täter, der nicht Demonstrationsteilnehmer war und im Einsatz befindliche uniformierte Beamte mit einem Messer bedrohte, konnte durch den Einsatz des digitalen Bildabgleichs identifiziert werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Laut Informationen des Standard wurde bei den genannten Demonstrationen Gesichtserkennungssoftware zur Ausforschung antifaschistischer Aktivist_innen eingesetzt. Trifft das zu?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
- Wurde Gesichtserkennungssoftware bei den genannten Demonstrationen auch zur Ausforschung Rechtsextremer eingesetzt?
 - a. Wenn ja, inwiefern?

Nein.

Zur Frage 7:

- Laut Medienberichten fand beim Einsatz von Gesichtserkennungssoftware im Zusammenhang mit den genannten Demonstrationen ein Abgleich mit Fotos aus sozialen Medien statt. Trifft das zu?
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen stammen die Vergleichsfotos aus sozialen Medien?
 - b. Wenn ja, in wie vielen Fällen stammen die Vergleichsfotos aus anderen Quellen?
 - i. Aus welchen Quellen stammen diese jeweils?

Nein, die zum Vergleich verwendeten Fotos stammten aus polizeieigenen Aufnahmen.

Zur Frage 8:

- Wie das System genau arbeitet, ist dem Innenministerium nicht bekannt. Die Algorithmen seien "wie bei allen solchen Systemen Betriebsgeheimnis des Herstellers", erklärte Ihr Ministerium vor wenigen Tagen in der Beantwortung unserer Anfrage. Ist dem BMI zumindest bekannt, ob dieses System mittels Machine Learning oder verwandter Arten von maschinellem Lernen trainiert wird?
 - a. Wenn ja: Laut Anfragebeantwortung (2662/AB) sei keine Überprüfung hinsichtlich eines möglichen racial bzw. gender bias geplant. Wie wird sichergestellt, dass biasbedingte Fehler sich nicht auf die Ergebnisse der Gesichtserkennungssoftware auswirken?
 - b. Wenn nein: Können Sie zumindest die Grundzüge der Funktionsweise der Software erläutern?

Nein, die verwendete Software zum digitalen Bildabgleich ist kein lernendes System. Die Algorithmen werden von Experten und Expertinnen der Fa. Cognitec Systems GmbH optimiert. Die zum Abgleich verwendeten Lichtbilder werden mit einem Algorithmus codiert, und die daraus extrahierten Merkmale werden für den nachfolgenden Vergleich verwendet.

Karl Nehammer, MSc

